

Gentechnik und Lebensmittel – Kennzeichnungsregelungen

Für in der EU zugelassene gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel gelten spezifische Kennzeichnungsvorschriften.

Während in der VO (EG) Nr. 1830/2003 eine durchgängige Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit, beginnend bei der „ersten Phase“ des Inverkehrbringens, geregelt ist, sind in der VO (EG) Nr. 1829/2003 detaillierte Regelungen für Produkte beschrieben, die an den Endverbraucher bzw. an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegungen (Gaststättenbetriebe, Krankenhäuser, Kantinen u.ä.) abgegeben werden sollen.

Wie muss die Kennzeichnung erfolgen?

Bei einem verpacktem Lebensmittel mit Zutatenverzeichnis ist muss wie folgt gekennzeichnet werden: Nach der Bezeichnung der Zutat ist der Zusatz **„genetisch verändert“** oder **„aus genetisch verändertem (Bezeichnung der Zutat) hergestellt“** aufzuführen.

Bei unverpackter Ware für den Endverbraucher müssen die geforderten Angaben unmittelbar im Zusammenhang mit dem Lebensmittel erfolgen. Das heißt auch, dass z. B. im Rahmen von Gemeinschaftsverpflegungen und in der Gastronomie über die Verwendung von gentechnisch veränderten Lebensmitteln informiert werden muss, z. B. durch Aushänge und auf Speisekarten.

So ist z. B. auch die Verwendung von Frittieröl aus gentechnisch veränderten Rohstoffen anzuzeigen, siehe auch [Merkblatt "Kenntlichmachung von Zusatzstoffen und gentechnisch veränderten Lebensmitteln im Gastronomiebereich und bei der Gemeinschaftsverpflegung"](#)

Tabelle: Kennzeichnung zugelassener GVO bei Lebensmitteln nach VO (EG) 1829/2003

Art der gentechnischen Veränderung	Beispiel	Kennzeichnung erforderlich?
GV Pflanze	Maiskörner, Sojabohnen	ja
Lebensmittel, aus GV Pflanzen hergestellt	Maismehl, Glucosesirup aus Mais raffiniertes Sojaöl	ja
Lebensmittel tierischer Herkunft, erzeugt mittels Futtermittel aus GVO	Fleisch, Milch, Eier	nein
Lebensmittel, mit Hilfe eines Enzyms aus GV Mikroorganismen hergestellt und <i>Enzym im Lebensmittel technologisch unwirksam</i>	Käse mit Hilfe von "GV"-Chymosin hergestellt Backwaren mit Hilfe von „GV“ Amylasen hergestellt	nein
Lebensmittelzusatzstoffe aus GVO pflanzlicher Herkunft	Sojalecithin	ja
Lebensmittelzusatzstoffe, Aromen und Vitamine aus GV Mikroorganismen; GVM ist im Erzeugnis (z.B. Vitaminpräparat) nicht mehr vorhanden	Vitamin B ₂ (Voraussetzungen s. links)	nein

GV – gentechnisch verändert

Kennzeichnung und analytischer Nachweis

Es spielt für die Kennzeichnungspflicht (und natürlich auch die Zulassungspflicht!) keine Rolle, ob Bestandteile von GVO im Lebensmittel noch nachgewiesen können oder nicht. Jede direkte Anwendung eines GVO im Laufe der Herstellung oder Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln („aus GVO hergestellt“) ist damit kennzeichnungspflichtig.

Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht

Nicht kennzeichnungspflichtig sind Lebensmittel oder -zutaten, wenn sie nicht aus, sondern **mit Hilfe** von gentechnisch veränderten Organismen hergestellt werden.

So besteht beispielsweise keine Kennzeichnungspflicht bei

- Lebensmitteln aus oder von **Tieren** (z.B. Fleisch, Milch, Eier), die mit gentechnisch veränderten Futtermitteln gefüttert wurden.
- Lebensmitteln mit **Enzymen**, die mittels GV-Mikroorganismen hergestellt wurden (Ausnahme: die Enzyme sind im Lebensmittel noch technologisch wirksam).

Kennzeichnungsschwellenwert

Lebensmitteln, die GVO enthalten, aus GVO bestehen oder aus GVO hergestellt wurden, können von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen werden, wenn der Kennzeichnungsschwellenwert von 0,9%, bezogen auf die jeweilige Zutat, nicht überschritten wird.

Dieser Schwellenwert gilt sowohl für die Kennzeichnung von Endprodukten nach VO (EG) Nr. 1829/2003 als auch für die Rückverfolgbarkeits-Kennzeichnung auf der gesamten Lieferkette nach VO (EG) Nr. 1830/2003.

Allerdings kann eine Kennzeichnung jeweils kann nur dann entfallen, wenn nachgewiesen werden kann, dass das gentechnisch veränderte Material zufällig oder technisch unvermeidlich in das Lebensmittel gelangt ist.

Hinweis:

Beläuft sich der Anteil an gentechnisch veränderten Bestandteilen aus zugelassenen GVO unter 0,1% (bezogen auf die jeweilige Pflanzenart und nur eine Zutat der jeweiligen Pflanzenart ist enthalten), wird dies im Allgemeinen als zufällig angesehen.

Werden bei einem Produkt **Gehalte an Bestandteilen aus zugelassenen GVO zwischen 0,1% und 0,9%** ermittelt, muss in einer Einzelfallentscheidung ermittelt werden, ob eine GVO-Kennzeichnung erforderlich ist. Es muss also geprüft werden, ob die Verunreinigung zufällig und technisch unvermeidbar ist.

Gerade bei der Interpretation des Begriffs „**technisch unvermeidbar**“ spielen mehrere Faktoren eine Rolle, wie Pflanzenart, Anbausituation, Verfügbarkeit, Praktikabilität und Zumutbarkeit.

Als praxisbezogener Ansatz sollten in erster Linie die durchgeführten und dokumentierten Eigenkontrollmaßnahmen und aktuelle Untersuchungsergebnisse der Lebensmittelüberwachung bei der jeweiligen Produktgruppe herangezogen werden. Ergebnisse der Untersuchung relevanter Produktgruppen (z.B. bei Soja: Tofu, Sportlernahrung, Sojaproteine) werden regelmäßig durch die Überwachungslaboratorien der Länder zusammengestellt und insbesondere 95-Perzentilwerte ermittelt. Bei der Bewertung der Proben-Befunde durch die Laboratorien werden die Produktgruppen-spezifischen Perzentilwerte herangezogen

Literatur:

Waiblinger HU, Graf N, Mäde D und Woll K (2007) Der Begriff „technisch nicht zu vermeiden“ - Ansätze zur Interpretation bei der Kontrolle gentechnisch veränderter Lebensmittel. Deutsche Lebensmittel Rundschau 3: 97-100.